GUTACHTEN zur ABE Nr. 44523 nach §22 StVZO

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 1 von 5

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 1 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell

Typ GS 50 Radgröße 7Jx15H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A2	GS 50 A2/Z02 Ø63,3-59,2	4/100/59,1	35	605	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44523 Herstellerzeichen Rial

Radtyp und Ausführung GS 50 (s.o.)
Radgröße 7Jx15H2
Einpresstiefe ET (s.o.)

Giessereikennzeichen K

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	60° Kegel	90	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55045299) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan

Spurverbreiterung innerhalb 2%

GUTACHTEN zur ABE Nr. 44523 nach §22 StVZO

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50 Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan 100NX	66-105	195/50R15		A01 A02 A04
B13	66-75	185/55R15	M14	A05 A08 A09
F673				A12 A14 A21
				K07 L01 S01
Nissan Almera	55 Diesel	195/55R15		A02 A04 A05
N15	55 Diesel	205/50R15		A08 A09 A12
e1*93/81*0025*	55-105	185/55R15	M14	A14 A21 S01
	55-105	195/50R15		
	55-105	195/55R15	R09	
	55-105	205/50R15		
	55-105	215/45R15		
	55-64	205/45R15	T79 T81 Z13	
Nissan Micra	40-55	195/45R15		A01 A02 A04
K11				A05 A08 A09
G220,				A12 A14 A21
e11*93/81*0021*				K02 K11 L01
				S01
Nissan Sunny	40-92	185/55R15	K02 K07 M14	A01 A02 A04
B12	40-92	195/50R15	F08 K42 K49	A05 A08 A09
E301	40-92	205/45R15	Dun F08 K42 K49	A12 A14 A21
				S01
Nissan Sunny	54-66	185/55R15	K02 K07 M14	A01 A02 A04
B12A	54-66	195/50R15	F08 K42 K49	A05 A08 A09
E521	54-66	205/45R15	Dun F08 K42 K49	A12 A14 A21
				S01
Nissan Sunny	40-92	185/55R15	K02 K07 M14	A01 A02 A04
N13	40-92	195/50R15	F08 K42 K49	A05 A08 A09
E287	40-92	205/45R15	Dun F08 K42 K49	A12 A14 A21
				S01
Nissan Sunny	54-66	185/55R15	K02 K07 M14	A01 A02 A04
N13A	54-66	195/50R15	F08 K42 K49	A05 A08 A09
E522	54-66	205/45R15	Dun F08 K42 K49	A12 A14 A21
				S01
Nissan Sunny	55-105	195/50R15	K07	A01 A02 A04
N14	55-66	185/55R15	M14	A05 A08 A09
F666				A12 A14 A21
				F06 K42 L01
				S01
Nissan Sunny	40-66	195/50R15	K07	A01 A02 A04
Y10				A05 A08 A09
F727,				A12 A14 A21
e1*93/81*0026*				F06 K42 L01
				S01

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 3 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan Sunny	55-75	185/55R15	M14	A01 A02 A04
Y10L	55-75	195/50R15	K07	A05 A08 A09
F672				A12 A14 A21
				F06 K42 L01
				S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

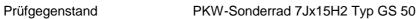
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- **A05** Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A21** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- **Dun** Es dürfen nur Reifen des Herstellers Dunlop vom Typ SP Sport 2000 oder 8000 verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist die Eignung im Bezug auf Freigängigkeit, Radabdeckung, Montierbarkeit und Tragfähigkeit zu überprüfen.

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 4 von 5

F06 An Achse 1 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.

F08 An Achse 2 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M14 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/55R15 zulässig:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) Winterprofiltyp(en)

bzw. bzw.

Geschw.kategorien Geschw.kategorien

Dunlop alle --Bridgestone alle --Pirelli alle --Semperit M700 M728

Uniroyal Rallye 440 MS*plus 3 bzw. 44

Yokohama A510 --Michelin MXV2, MXV3A, XGTV --Continental alle alle
Goodyear alle Eagle GW

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T79 Reifen (LI 79) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 874 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

GUTACHTEN zur ABE Nr. 44523 nach §22 StVZO

ANLAGE 2 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 5 von 5

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Z13 Rad/Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit 13 Zoll Serienbereifung (Sommer).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 10.März 1999

Coen 00012635.DOC